

Young IFA Network nun auch in Deutschland – Verein will die Aktivitäten der Landesgruppen koordinieren

Berlin. Die International Fiscal Association (IFA) beschäftigt sich weltweit seit 1938 mit Fragen des internationalen Steuerrechts. In ihr sind – national wie international – führende Köpfe dieser Disziplin versammelt. 2005 hat sie YIN – das Young IFA Network – ins Leben gerufen, um die IFA-Mitglieder unter 40 Jahren in besonderer Weise zu fördern. Seit dem 5. Dezember 2016 ist YIN nun auch hierzulande auf Bundesebene durch einen Verein präsent.

Die 16 Gründungsmitglieder wollen das Young IFA Network (YIN) als eine Plattform für Vertreter aus Wissenschaft, Finanzverwaltung, Rechtsprechung und (Steuer-) Beraterschaft mit dem Fokus auf Fragestellungen des internationalen Steuerrechts etablieren und somit in erster Linie einen Rahmen für den fachlichen Austausch schaffen. Die Gründung des Vereins auf Bundesebene erfolgte jedoch auch zu dem Zweck, die Arbeit der teilweise sehr regen YIN-Landesgruppen zu koordinieren, die Mitglieder untereinander besser zu vernetzen und Überschneidungen in der Themenwahl zu vermeiden. Der Verein knüpft an die Arbeit des bisherigen deutschen Vertreters im internationalen YIN-Komitee, RA Bastian Ruge, an. Herr Ruge wird die Funktion des internationalen Vertreters bis zum Auslaufen seiner Wahlperiode im Jahr 2017 fortführen und dann altersbedingt aus der YIN ausscheiden.

Im Rahmen der Versammlung stellten StB Florian Holle und RA Dr. Florian Oppel den Entwurf einer Satzung vor. Weil die personelle Besetzung der Gremien aufgrund der Altersgrenze naturgemäß in kurzen Abständen wechseln wird, legten die Entwurfsverfasser besonderen Wert auf eine feste Struktur und teilweise sehr detaillierte Regelungen. „Wir möchten der YIN so trotz der abzusehenden, regelmäßigen personellen Wechsel eine gewisse Stabilität verleihen“, erklärte Florian Holle. Nach konstruktiver Aussprache nahm die Versammlung den Vorschlag mit geringfügigen Änderungen an. In der sich anschließenden Vorstandswahl wählte die Gründungsversammlung die folgenden Personen einstimmig zum ersten Vorstand der YIN Deutschland:

- StB Florian Holle, Bundesverband der Deutschen Industrie (Vorsitzender)
- RA Dr. Florian Oppel, Freshfields Bruckhaus Deringer (Stellv. Vorsitzender, Vertreter YIN-Sektion Rhein-Ruhr und Westfalen)

- RA/StB Dr. Philipp Lukas, Wiese Lukas (Vertreter Sektion Norddeutschland)
- Dr. Christian Kahlenberg, Europa-Universität Viadrina (Vertreter Sektion Berlin-Brandenburg)
- RiFG Dr. Ruben Martini, FG Rheinland-Pfalz (Vertreter Sektion Rhein-Main-Neckar)
- StB Katja Nakhai, EY (Vertreterin Sektion Bayern)
- Christoph Wicher, Bundesministerium der Finanzen (Schriftführer).

Neben dem Vorstand wird ein wissenschaftlicher Beirat um dessen Vorsitzenden RA Dr. Malte Bergmann, Flick Gocke Schaumburg, die Arbeit der YIN prägen. Neben Dr. Bergmann gehören diesem StB Dr. Ronald Gebhardt (PwC), Dr. Tobias Hagemann (Europa-Universität Viadrina), Dr. Eva Oertel (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen), Dr. Erik Röder (Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen) sowie Gary Rüschi (Universität zu Köln) an. Der wissenschaftliche Beirat wird sich nach den Planungen insbesondere bei der inhaltlichen Gestaltung der Fachveranstaltungen einbringen.

Die erste zweijährige Amtsperiode möchte der Vorstand nutzen, um den noch jungen Verein auf ein solides Fundament zu stellen. Dazu soll erreicht werden, dass alle Regionalsektionen regelmäßig Veranstaltungen anbieten. Diese sollen insbesondere auf jüngere Vertreter der angesprochenen Berufsgruppen zugeschnitten sein. Neben dem Wissenstransfer und der Diskussion aktueller Steuerrechtsfragen zielen Veranstaltungen auch auf die Förderung des Austausches zwischen den Teilnehmern ab. Weiterhin plant die YIN für das Jahr 2017 eine Sommerschule für internationales Steuerrecht. Diese richtet sich an interessierte Studenten, Doktoranden sowie Berufseinsteiger. Die ersten Planungen dazu haben bereits begonnen. Abschließend wird für das Jahr 2018 eine eigene YIN-Jahrestagung ins Auge gefasst.

Fragen rund um das YIN, insbesondere zur Mitgliedschaft, beantworten gerne

Florian Holle (florian.holle@bdi.de) und
Dr. Florian Oppel (florian.oppel@freshfields.com).

TAGUNGSBERICHT

3. WCLF – Konferenz Tax and Intellectual Property

Die WCL Frankfurter Tax-Gespräche – Immaterielle Werte als zentrale Komponente internationaler Steuerstrategien – knüpfte bei zahlreichen Teilnehmern sowie insbesondere unter erneut geschlossener Beteiligung der BigFour am 18.10.2016 im Sheraton Frankfurt Congress Hotel an die erfolgreichen Veranstaltungen in 2012 und 2014 an und befasste sich mit Gestaltungsmöglichkeiten und Grenzen bei der steuerlichen Behandlung von geistigem Eigentum. Zwei Paneldiskussionen mit profilierten Steuerrechts- und IP-Experten zeigten gegenwärtige Entwicklungen und Perspektiven auf. In acht Workshops wurden aktuelle Fragestellungen anhand von praxisrelevanten Beispielen vertieft.

1. Immaterielle Werte und Verständigungsverfahren – Herausforderungen durch das BEPS-Projekt

Arnim Hilse (BZSt) leitete die Veranstaltung mit diesem Impulsvortrag ein. Besonders wurden die ersten Erfahrungen und Herausforderungen durch das BEPS-Projekt diskutiert und problematisiert, auf welche in der gesamten Tagung zurückgegriffen wurde.

2. Die erste Panel-Runde

widmete sich der unter der Überschrift „Behandlung von IP in der M&A Transaktion“ mit aktuellen praktischen Problemschwerpunkten.

RA StB Dr. Alexander Schwahn LL.M. (Freshfields) startete zunächst mit einer „Überblicksanalyse der IP-Strukturen“. IP-Rechte in M&A-Transaktionen spielen nach wie vor eine zentrale Rolle bei der Ausgestaltung der steuerlichen Transaktionsstruktur. Gestaltungsmöglichkeiten begegnen zunehmend Risiken, die sich aus BEPS und Beihilfe-Prüfungen zusammensetzen. Die Funktionsweise der Strukturen wird auf den jeweiligen Ebenen der typischerweise betroffenen Staaten (Quellenstaat, Zwischenstaat und Off-Shore Staat) durch unterschiedliche BEPS-Maßnahmen angegriffen. Diese Stoßrichtungen der BEPS-Maßnahmen wurden im anschließenden und vertiefenden Workshop mit den Teilnehmern an Hand typischer Strukturen diskutiert. RA StB Dr. Ruprecht von Uckermann LL.M. (Ernst & Young) weist aus seiner aktuellen Praxis auf die zunehmend gewichtigen Risiken aus der Due Diligence mit speziellem Bezug zu internationalen IP-Strukturen hin. Neben „vernachlässigter“ Compliance, etwa im Falle ausgelaufener Freistellungsbescheinigung, trete zunehmend eine falsche Würdigung von Verträgen auf. Nicht selten lässt die Unternehmensstruktur einen adäquaten Prozess für eine zureichende Abstimmung zwischen Procurement, Buchhaltung und Steuerabteilung vermissen. Diese Defizite führen auch zu einer steigenden Bedeutung steuerstrafrechtlicher Risiken. Insbesondere im Interessengegensatz zwischen Verkäufer und Käufer steigert sich die Sensibilität der beteiligten Parteien mit Bezug zum

Steuerstrafrecht, was zum Teil transaktionsentscheidenden Charakter einnimmt. Grundelemente eines steuerlichen Kontrollsystems sind für den sorgsam Transaktionsbeteiligten unerlässlich. Darauf bauten die Ausführungen von RA FASr StB Dr. Andreas Knebel (White&Case) und RA StB Dr. Matthias Grundke LL.M. (Siemens) auf und stellten die zentralen praktischen Probleme im weiteren typischen Transaktionsverlauf dar. Dabei folgt der Identifizierung der IP insbesondere deren Bewertung, die abteilungsübergreifend insbesondere auf der IFRS-Bewertung aufbaut. Im Vorgriff auf den detaillierenden Workshop wurde die Koordination aller beteiligten Fachrichtungen anschaulich dargestellt.

RA Dr. Steffen Schniepp (PwC Legal) rundete die Thematik mit aktuellen juristischen Querbeziehungen von IP im Kaufvertrag ab. Insbesondere wurde problematisiert, ob typische Garantieklauseln das zunehmende Schutzbedürfnis der Käuferseite hinreichend abbilden können und ob eine Versicherbarkeit eine Alternative begründen könnte. Nicht zuletzt wurde auf den zunehmenden Einfluss des Datenschutzrechtes auf die Bewertung und Verwertung von IP eingegangen. RA FASr StB Dr. Andreas Striegel LL.M. (Mainfort) spannte schließlich den Bogen der bislang vorgetragenen Brennpunkte der IP im Rahmen von M&A-Transaktionen. Unter Einbeziehung des Publikums und insbesondere Hises wurde herausgearbeitet, dass die aggressive Steuergestaltung durch internationale IP-Optimierung keineswegs mehr im Vordergrund der in Deutschland steuerpflichtigen Unternehmen steht. Die Risikobegrenzung bei drohender Doppelbesteuerung, Vermeidung von Exit Tax und Post Merger Integration stehen zunehmend auch zur Vermeidung jedweder strafrechtlicher Vorwürfe im Vordergrund. Die Rechtsunsicherheit durch BEPS wie auch die derzeit nicht abschätzbaren Wirkungen der Beihilfe-Rückforderungen wird dabei in Kauf genommen – vermeidbar ist sie ohnehin nicht.

3. Die Workshops

Mit diesen Problemschwerpunkten wurden die Teilnehmer in die vertiefenden und parallel gehaltenen Workshops „entlassen“:

Schniepp, RA Dr. Christian Hensel LL.M. sowie RA StB Thomas Schmidt LL.M. (PwC Legal) beschäftigten sich mit ihren Teilnehmern mit den typischen rechtlichen und steuerlichen Problemen beim Kauf IP-intensiver Unternehmen. Die Wirkungsweise der unterschiedlichen IP-Garantie-Regelungen in M&A-Verträgen wurde an Hand von Beispielen diskutiert und abgewogen. Die Abwägung fokussierte sich dabei auf die unterschiedlichen Rechtsfolgen, insbesondere den Umstand, ob entgangener Gewinn mitumfasst wird. Diese Schutzvorschriften für den Käufer begründen die Basis für die – nicht nur steuerlich, sondern oft wirtschaftlich zwingende – Post-Merger-Integration von IP, was nicht nur die Verlagerung, sondern auch eine IP-Repatriation zur Folge hat. Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Problematik des Datenschutzes, welcher insbesondere beim Asset-Deal eine Bewertung, Analyse und Übertragung von IP erschweren kann. Die Übertragung von Nicht-Listendaten im Zuge eines Asset Deals ohne die Einwilligung der betroffenen Kunden ist zB nur dann datenschutzrechtlich zulässig, wenn nach der sog. Widerspruchslösungsverfahren wird.

Knebel sowie Grundke erarbeiteten mit ihren Teilnehmern an Hand anschaulicher und typischer Praxisfälle zunächst die Problematik der Zuordnung von IP bei M&A-Transaktionen. Die Purchase Price Allocation (PPA) und die Identifikation und hierauf basierenden Zuordnung der IPRs beeinflusst die Wertverteilung innerhalb des Gesamtaufpreises und damit natürlich die (internationale) Allokation von Anschaffungskosten und Abschreibungsbeträgen. Erst nach diesen Vorarbeiten ist etwa an eine steuerlich interessante Bündelung von IP in niedrigbesteuerten Gesellschaften (an steuergünstigem Standort) zur Optimierung der Konzernsteuerquote zu denken. Diese Weichenstellung für Post Closing Integrationsmaßnahmen

einzelner Zielgesellschaften kann dann durch Hinausverschmelzung (Up-stream-Merger), Verschmelzung einer ausländischen Körperschaft mit inländischer BS oder Einbringung in Tochtergesellschaft vor Hinausverschmelzung umgesetzt werden.

StB Cuno Wittrock (Loyens Loeff NL) und StB Gerrit-Jan Hop (NovioTax NL) stellten die aktuellen Regelungen, Wechselwirkungen und Möglichkeiten der niederländischen Patentboxen für die internationale Unternehmensstrukturierung vor. Besonders wurde dabei auf die Zukunft von Patentboxen nach dem Modified Nexus Approach eingegangen. Die Regelungen sind dabei für in den Niederlanden aktive Unternehmen nach wie vor sehr interessant. Da eine rein künstliche Gestaltung ohne wirtschaftlichen Hintergrund nicht möglich ist, wird von einer verlässlichen Fortgeltung – auch unter Berücksichtigung ständiger und zuletzt grundlegender gesetzlicher Änderungen – auszugehen sein.

Schwahn und RA Dr. Mauritz von Einem (Freshfields) widmeten sich im Anschluss an die Panel-Diskussion im Workshop der detaillierten Konzernsteuerquotenoptimierung durch IP-Strukturierung in Zeiten von BEPS und Beihilfe-Prüfungen an Hand anschaulicher und typischer internationaler Gestaltungsstrukturen. Die massive Änderung des Steuerklimas wurde zunächst an Hand der Stoßrichtung der BEPS-Maßnahmen und deren Ansatzpunkte diskutiert und schließlich der Stoßrichtung der Beihilfe-Prüfungen der EU-Kommission gegenübergestellt. Das Beihilfeverbot setzt eine dreistufige Prüfung der Selektivität voraus, die schließlich in einen Überblick über ausgewählte Strukturen großer MNE: Apple, McDonald's, Google und Starbucks mündeten. Die Folgen für die bisherigen Gestaltungsmaßnahmen in Form der „gefährdeten“ artifiziellen Verrechnungspreise, der Hybrid Mismatch Arrangements, fiktiver Betriebsausgaben (notional deductions) im internationalen Kontext sowie anderer präferentieller Steuersysteme wurden analysiert. Der Einfluss verbindlicher Auskunftsverfahren wird sich ebenso mindern wie derjenige von APAs. Insgesamt wird es deutlich mehr Transparenz geben (Informationsaustausch, RL 2015/2376 v. 8.12.2015). Nichtsdestotrotz sind als Gestaltungen nach wie vor Inlandslösungen über inländische IPCo in Gewerbesteuer-oasen, Auslandslösungen über ausländische IPCo, Lösungen über IP-Box sowie die Nutzung des bestehenden Steuergefälles möglich, realistisch und prüfenswert.

4. Aktuelle Rechtsprechung des BGH

Im Anschluss stellte der ehemalige WCLF-Gründungspräsident und derzeitige StvVRiBGH Prof. Dr. Jürgen-Peter Graf (1. Strafsenat) die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Steuerstrafrecht dar. Insbesondere wurde auf die Konsequenzen eingegangen, die langjährigen steuerlichen Gestaltungen bei späterer Versagung der Anerkennung drohen. Besondere Bedeutung wurde dabei auf den Rückschluss von objektiven Kriterien auf den notwendigen Vorsatz gelegt.

Die zweite übergreifende Panel-Runde wurde in einer sehr lebendigen Form und unter steter Einbeziehung des Publikums sowie insbesondere Hises durch Prof. Dr. Hans v.d. Hurk (Universität Maastricht) geleitet. StB Astrid Kraus (ThyssenKrupp AG) referierte zum Thema „Strukturierung und Allozierung von IP bei M&A“ aus Unternehmenssicht und bestätigte insbesondere auch die Eindrücke des ersten Panels, wonach keineswegs die in der Presse betonte, rein künstliche internationale Steuervermeidung durch IP im Vordergrund stehe, sondern vielmehr die Compliance. Erst eine solide Ausgangsbasis bietet die Basis für Gestaltungsmöglichkeiten, bei welcher oftmals steuerlich mögliche Vorteile durch wirtschaftliche Nachteile, zusätzliche Compliance-Erfordernisse und schließlich verbleibende Risiken aufgewogen werden.

RA StB Dr. Oliver von Schweinitz LL.M. (Grützmaker Gravert Viegener) knüpfte an diese Basis an, die durch kaufvertragliche Rege-

lungen abgesichert werden muss. StB Dr. M. Hogh (KPMG) fokussierte sich dabei auf die „Risikoanalyse“ der zu erwerbenden IP-Struktur & Anpassungsmöglichkeiten und Kosten, die für die Bereinigung von Prä-BEPS-Ansätzen der Verrechnungspreise anzupassen sind. Die Mechanik und Problematik der Ermittlung und Bewertung von Verrechnungspreisen wird sehr eindrucksvoll durch eine Heat Map dargestellt, die in Abhängigkeit von der Einschätzung der Unternehmensführung zu den unterschiedlichen Funktionen abzuleiten und zu individualisieren ist. RA FASr StB Dr. Mathias Schönhaus (Hogan Lovells) zeigte die Ansätze auf, die sich durch Umwandlungsmöglichkeiten und -lösungen mit IP-Bezug ergeben können und eine charmante Umsetzung einer Post-Merger-Integration begründen kann. RA StB Volker Junge (Mayer Brown LLP) überzeugte mit dem Thema „Vertragsgestaltung und (Steuer-)Versicherungen“, welches nunmehr auch im Bereich der IP von zunehmender Bedeutung ist, eine Absicherung der vorstehend ausführlich analysierten Probleme geben kann und eine Deal-Sicherheit begründet.

Die vertiefenden Workshops beschäftigten sich bei StB Dr. Richard Schmidtke CFA (Deloitte) mit der IP-Strukturierung nach M&A-Deals. Die Post-Merger-Optimierung wurde durch Fallstudien anschaulich dargestellt und jeweils durch die aktuellen Entwicklungen unter Berücksichtigung von BEPS überprüft.

Von Schweinitz stellte seinen Teilnehmern den Ablauf der M&A-Transaktion von der Due Diligence bis zum Transaktionsvertrag dar und leitete dabei die IP-spezifischen Probleme aus zivilrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung von steuerlichen Aspekten in jedem Verfahrensstadium ab. Besondere Bedeutung kam dabei auch der Bedeutung von Patentrechtsverletzungen, deren Heilung sowie die Durchsetzbarkeit von IP bei.

Schönhaus diskutierte mit seinen Teilnehmern die Zurechnung von Lizenzen zu Betriebsstätten nach dem AOA. Diese Ausgangsbasis ist durch nachgelagerte Umwandlungsmöglichkeiten zu optimieren. Dabei gestaltet sich IP oftmals als Umwandlungshindernis, weil die Zuordnung von IP zu Unternehmensteilen streitbar und schwierig ist, davon oft die Subsumtion von IP als isolierter Teilbetrieb abhängt und schließlich die ebenfalls streitbare Bewertung von IP bei Umwandlungen zu Risiken bei der Bewertung nachteiliger Folgen führt. Auf die umsatzsteuerliche Würdigung bei Umwandlungen mit IP-Bezug, insbesondere das Vorliegen von nichtsteuerbaren Geschäftsveräußerungen wurde besonders eingegangen, da hier ein großes Risikopotential liegt.

RA Dr. Johannes Graf Ballestrem LL.M. und RA FASr Dr. Ulrike Bär LL.M. (Osborne Clarke) entwickelten und diskutierten schließlich mit ihren Teilnehmern die Kriterien zur Bewertung von Patentlizenzen und die Markenlizenzentscheidung unter Berücksichtigung der aktuellen BFH-Rechtsprechung. Die Bewertung ist zentraler Ausgangspunkt sowohl der Risikoanalyse und Kaufvertragsgestaltung als auch bei den daran ansetzenden Post-Merger-Integrations- oder Optimierungsbemühungen.

5. Fazit

Die 3. WCLF-Konferenz brainstormte die Themen in zwei Panel-Runden mit insgesamt acht Workshops zu besonderen Themen sehr agil. Der Tagungsband gewährleistet die Nacharbeit. **Weitere Termine:** 3.4.2017 *Unternehmenssteuerrecht*, 11.3.2018 *Digitales Business* im WCLF *Flaggschiff* Westin Grandhotel.

Dr. Andreas Striegel, FGL- Steuerrecht
Prof. Wolfgang W. Kraft PhD, Founder

ISSN 0942-6744

IStR – Internationales Steuerrecht
Zeitschrift für europäische und internationale Steuer- und Wirtschaftsberatung, Organ der Deutschen Vereinigung für Internationales Steuerrecht, International Fiscal Association.

Redaktion: Wilhelmstr. 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München. Tel.: (089) 3 81 89-471/-472, Telefax: (089) 3 81 89-123. E-Mail: IStR@beck.de; Internet: www.istr.beck.de

Verantwortlich für den Textteil: Rechtsanwalt Johannes Kippenberg, LL.M. (SOAS, London), Stellvertretung Rechtsanwalt Bernd Riegel, Dipl.-Fw. (FH) Maike Neubert. Redaktionssekretariat: Marion Kamm und Birgit Pensel.

Manuskripte: Manuskripte sind an die Redaktion zu senden. Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag C.H.BECK an seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern

und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Anzeigenabteilung: Verlag C.H. BECK, Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München. Media-Beratung: Tel.: (089) 3 81 89-687, Telefax: (089) 3 81 89-589.

Disposition, Herstellung Anzeigen, technische Daten: Tel.: (089) 3 81 89-603, Telefax: (089) 3 81 89-599, E-Mail anzeigen@beck.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Bertram Götz

Verlag: Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Tel.: (089) 3 81 89-0, Telex: 5 215 085 beck d, Telefax: (089) 3 81 89-123, Postbank München: Nr. 6229-802, BLZ 700 100 80. Der Verlag ist oHG. Gesellschafter sind Dr. Hans Dieter Beck und Dr. h.c. Wolfgang Beck, beide Verleger in München.

Erscheinungsweise:

Jährlich 24 Hefte, jeweils am 1. und 3. Donnerstag im Monat.

Bezugspreise 2017: Jährlich € 499,- (inkl. MwSt.). Vorzugspreis für Studenten (fachbezogener Studiengang), Referendare, DStR-Abonnenten und Mitglieder der Deutschen IFA € 409,- (inkl. MwSt.). Einzelheft: € 23,50 (inkl. MwSt.). Versandkosten jeweils zuzüglich. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Beginn eines Bezugszeitraumes. Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert werden. Jahrestelei und -register sind nur noch mit dem jeweiligen Heft lieferbar.

Bestellungen über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen zum Jahresende mit Sechswochenfrist.

KundenserviceCenter: Tel.: (089) 3 81 89-750, Telefax: (089) 3 81 89-358, E-Mail: kundenservice@beck.de

Adressenänderungen: Teilen Sie uns rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an.
Hinweis gemäß § 7 Abs. 5 der Postdienst-Datenschutzverordnung: Bei Anschriftenänderungen des Beziehers kann die Deutsche Post AG dem Verlag die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeantrag gestellt ist. Hiergegen kann der Bezieher innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen dieses Heftes beim Verlag widersprechen.

IFA-Mitgliedschaften: Berthold Welling, Generalsekretär der Deutschen Vereinigung für Internationales Steuerrecht, Deutsche Landesgruppe in der IFA, Haus der Deutschen Wirtschaft, Breite Straße 29, 10178 Berlin, Tel.: (030) 20 28-1547, info@ifa-deutschland.de, www.ifa-deutschland.de

Druck: NOMOS Druckhaus, In den Lissen 12, 76547 Sinzheim.